

Urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse für Bibliotheken & Kultureinrichtungen, §§ 60e & f UrhG

I. § 60e UrhG – Bibliotheken

1. Anwendungsbereich:

Die Vorschrift können **öffentlich zugängliche Bibliotheken** für sich in Anspruch nehmen, die grundsätzlich weder unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verfolgen (**Abs. 1**). Der mit Wirkung zum 07.06.2021 eingefügte **Abs. 6** sieht auch eine kommerzielle Nutzungsmöglichkeit vor, solange es um die **Erhaltung** des Werkes geht.

Die Nutzungsbefugnisse des § 60e UrhG können – wie die Mehrheit der gesetzlichen Schranken - ohne Zustimmung des/der Urheber:in ausgeübt werden. Sie gelten auch für verwaiste Werke nach **§ 61 Abs. 2 UrhG**, nicht jedoch für Datenbanken bzw. zugunsten von Datenbankhersteller:innen, da § 87c UrhG nicht auf § 60e UrhG verweist.

2. § 60e UrhG im Einzelnen:

- a. **Abs. 1:** Dieser enthält die zuvor genannte Legaldefinition von „**Bibliotheken**“. Abs. 1 setzt ferner voraus, dass sich das zu vervielfältigende Werk im **Bestand** der Bibliothek befindet oder es im Zusammenhang mit dessen **Ausstellung** vervielfältigt wird. Überdies ist dort die „Vervielfältigungserlaubnis“ zu bestimmten Zwecken geregelt:

- Zugänglichmachung
- Indexierung
- Katalogisierung
- Erhaltung
- Restaurierung

Überdies sieht die Vorschrift mehrmalige Vervielfältigungshandlungen und durch die Vervielfältigung bedingte technische Änderungen vor. Die restlichen Absätze der Norm konkretisieren sodann, wofür diese Vervielfältigungen eingesetzt werden dürfen.

- b. **Abs. 2 und 3:** Diese regeln erlaubte „Verbreitungshandlungen“ in physischer Form (nicht digital) an andere Bibliotheken oder Institutionen nach § 60f UrhG, wobei diese zu Zwecken der/des:

- Restaurierung
- Verleihens

erlaubt ist.

Eine Verbreitung von Vervielfältigungen ist nach Abs. 3 ferner möglich im Hinblick auf Werke i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4-7 UrhG, sofern ein Zusammenhang zu einer:

- Ausstellung
- Bestandsdokumentation

Besteht.

- c. **Abs. 4:** Dieser enthält die sog. „Terminal“-Schranke (S. 1) und die „Anschlusskopien“ (S. 2)

Davon erfasst sind „Digitale Leseplätze“ in öffentlichen Institutionen, §§ 60e Abs. 4, 60f Abs. 1 UrhG. Bei diesen handelt es sich **nicht** um eine „öffentliche Zugänglichmachung“ i.S.v. § 19a UrhG, da die Werke den Nutzer:innen nicht zu „Orten ihrer Wahl“ zugänglich sind, sondern lediglich in den Räumlichkeiten der Bibliothek.¹

- Es findet also eine Zurverfügungstellung des eigenen Bibliotheksbestands in elektronischen Terminals (digital) zu Forschungszwecken oder privaten Studienzwecken statt.

+

- Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Fertigung von eigenen „Anschlusskopien“ der digital bereitgestellten Werke. Hierbei kommen zum einen **Ausdrucke auf Papier** in Betracht und zum anderen das **Herunterladen auf ein mobiles Speichergerät** wie z. B. einen USB-Stick.²

P: Umfang der Anschlussnutzungen?

Der BGH hatte zunächst entschieden, dass die „Terminal-Schranke“ mit der Möglichkeit der Erstellung von Privatkopien verknüpft werden darf, so dass es den Bibliotheken möglich war, die Terminals an Drucker anzuschließen und USB-Anschlüsse einzurichten.³

Nachdem es jedoch zu Kritik im Hinblick auf die weite Interpretation der Nutzungserlaubnisse von Seiten der Rechteinhaber:innen gekommen war, wurde im Zuge der gesetzlichen Neuregelung des § 60e Abs. 4 UrhG die Befugnis von Anschlusskopien deutlich eingeschränkt.⁴

Das **Gesetz** erlaubt danach grundsätzlich Vervielfältigungen von **maximal 10% eines Werkes**. In Literaturkreisen wird darüber hinaus für **mehrbändige Werke** eine Auslegung dergestalt vorgeschlagen, dass die einzelnen Teile bzw. Bände als „Werke“ i.S.v. § 60e Abs. 4 UrhG interpretiert werden.⁵ Vollständige Vervielfältigungen bzw. Anschlusskopien (**100%**) in **analoger und digitaler Form** sind hingegen zu **nicht-kommerziellen** Zwecken in folgenden Fällen zulässig:⁶

- Sonstige Werke geringen Umfangs (vgl. § 60a Abs. 2 UrhG)⁷
- Vergriffene Werke
- Bei einzelnen Abbildungen
- Bei einzelnen Beiträgen aus der gleichen wissenschaftlichen Zeitschrift oder Fachzeitschrift.

Dies hat zur Folge, dass Bibliotheken die **vorgenannten „Werkarten“ uneingeschränkt** zum Download oder Ausdruck zur Verfügung stellen dürfen. Für alle anderen Werkarten ergibt sich eine Verpflichtung, im Wege **technischer Konfiguration** sicherzustellen, dass die gesetzlichen Grenzen der Anschlussnutzungen gewahrt werden. Gleichzeitig sind die Bibliotheken gegenüber ihren Nutzer:innen auch **verpflichtet, aktiv auf die Einhaltung der Begrenzungen** zur Anschlussnutzung **hinzuwirken**.

Es ist ferner zu beachten, dass die 100%-Regel **nicht für Zeitungen und Publikumszeitschriften** gilt!

- ➔ Eine Begrenzung dieser Befugnisse findet durch den Vertragsvorrang gemäß **§ 60g Abs. 2 UrhG** statt, wonach vertragliche Vereinbarungen zwischen Rechteinhaber:innen und den Einrichtungen Vorrang vor der Schrankenbestimmung des **§ 60 e Abs. 4 UrhG** genießen.

¹ BGH, Urt. v. 16.4.2015 – I ZR 69/11 – *Elektronische Leseplätze II*; Dreier/Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG § 60e UrhG, Rn. 16.

² Dreier/Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG § 60e, Rn. 21.

³ BGH, Urt. v. 16.4.2015 – I ZR 69/11 – *Elektronische Leseplätze II*.

⁴ BT-Drs. 18/12329.

⁵ Dreier/Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG § 60e, Rn. 22; Wandtke/Bullinger/Jani, 6. Auflage 2022, UrhG § 60e, Rn. 64.

⁶ Dreier/Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG § 60e, Rn. 22.

⁷ Werke mit nicht mehr als 25 Seiten, Musik und Filme nicht länger als 5 ½ Minuten, vgl. im konkreten Fall: BGH, Urteil vom 20. 12. 2007 - I ZR 42/05 - TV-Total.

→ Ferner ist die „Terminalnutzung“ und die Fertigung von „Anschlusskopien“ gemäß **§ 60h Abs. 1 S. 2** über §§ 54-54c UrhG zu **vergüten**, wobei zwischen dem Bund und Ländern und den Verwertungsgesellschaften folgende Vergütungen vereinbart wurden:⁸

- **120%** des Nettoladenpreises für die öffentliche Zugänglichmachung an „Terminals“
- Weitere **20%** für die Möglichkeit der Vervielfältigung

d. **Abs. 5:** Hier wird eine Nutzungserlaubnis für den Kopienversand auf Bestellung erteilt.

Gesetzlich erlaubt sind:

- Übermittlung von Kopien bereits erschienener Werke (bis zu 10 %) auf Einzelbestellung
- Kopien werden nur zu nicht-kommerziellen Zwecken gestattet

Kopien, die nach § 60e Abs. 5 UrhG auf (Einzel-)Bestellung an Nutzer:innen zu nicht-kommerziellen Zwecken übermittelt werden, sind nach **§ 60h Abs. 1 S. 2 UrhG** gemäß den §§ 54 – 54c UrhG zu vergüten, d.h. im Wege der Geräte-, Speichermedien- und Betreiberabgaben.

→ BEACHTET: Abweichend von der grundsätzlich üblichen Vergütungspflicht nach § 60h **Abs. 1** UrhG sind Vervielfältigungen nach **§§ 60e Abs.1 und 6, 60f Abs. 1 und 3 UrhG vergütungsfrei!** Dies liegt darin begründet, dass es regelmäßig im Interesse des/der Rechteinhaber:in liegt, dass das Werk **auffindbar** und dauerhaft **öffentlich zugänglich** ist.

II. § 60f i.V.m. § 60e Abs. 1 – 4 UrhG – Archive, Museen, Einrichtungen des Film- und Tonerbes & Bildungseinrichtungen

1. Anwendungsbereich:

Die Vorschrift des § 60f UrhG würdigt den Umstand, dass insbesondere öffentlich zugängliche **Museen und Archive** einen Beitrag zur **Bewahrung und Vermittlung von Kulturgütern** wahrnehmen. Die Aufgabe der **bildenden Informationsvermittlung** kommt neben den Bibliotheken i.S.v. § 60e Abs. 1 UrhG auch den in § 60f UrhG genannten Bildungseinrichtungen i.S.v. **§ 60a Abs. 4 UrhG** zu, so dass **die privilegierten Nutzungshandlungen nach § 60e Abs. 1-4 UrhG** auch diesen drei Institutionen zugutekommen.⁹

Auf die Privilegierung des Kopienversandes auf (Einzel-)Bestellung nach § 60e **Abs. 5** UrhG können Archive, Museen, Einrichtungen des Film- und Tonerbes und Bildungseinrichtungen jedoch nicht zurückgreifen.

P Fallen **Theater** in den Anwendungsbereich des § 60f UrhG?

→ Diese werden trotz umfangreicher Dokumentation bühnenmäßigen Aufführungen literarischer Werke in § 60f UrhG nicht eigens berücksichtigt und können allenfalls unter die Archive subsumiert werden.

2. Sonderregelung für Archive (**Abs. 2**)

§ 60f Abs. 2 UrhG enthält eine Sonderregelung ausschließlich für **Archive**, die **im öffentlichen Interesse** tätig sind. Hierdurch soll sowohl die Archivierung in **elektronischer Form**, welche eine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung darstellt, als auch die für den/die Rechteinhaber:in neutrale

⁸ Dreier/Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG § 60e, Rn. 24.

⁹ Dreier/Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG § 60f, Rn. 1-4.

Archivierung in **Papierform** gewährleistet werden.¹⁰ Dabei darf der Bestand jedoch nicht vergrößert werden, so dass Kopien zu löschen sind.¹¹

3. Kommerzielle Ausrichtung der Institutionen (**Abs. 3**)

Parallel zu der Regelung in § 60e Abs. 6 UrhG ist es nach **§ 60f Abs. 3 UrhG** auch kommerziell ausgerichteten Archiven, Museen, Einrichtungen des Film- und Tonerbes, sowie Bildungseinrichtungen gestattet, von den über § 60f Abs. 1 UrhG ermöglichten Nutzungserlaubnissen Gebrauch zu machen.

III. Verhältnis gegenüber anderen Bestimmungen

In § 95b Abs. 1 Nr. 12 UrhG ist geregelt, dass §§ 60e und f UrhG **Vorrang vor technischen Schutzmechanismen** genießen. Das bedeutet, dass die Rechteinhaber:innen den Bibliotheken und den nach § 60f UrhG berechtigten Institutionen, adäquate Rahmenbedingungen für die erlaubten Nutzungshandlungen schaffen müssen. Zu beachten ist, dass hiervon nicht die Nutzung von „Terminals“ nach Abs. 4 des § 60e erfasst ist, was zur Folge hat, dass der/die Urheber:in diese Nutzungsart durch technische Schutzmaßnahmen verhindern kann.¹²

¹⁰ Dreier/Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG § 60f, Rn. 7.

¹¹ BT-Drs. 18/12329, 45.

¹² Dreier/Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG § 60e, Rn. 1.